

Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung der Fest- stellung der Eignung für das Bachelor- studium für das Lehramt für die Sekun- darstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit dem Fach Musik (Musikeig- nungsprüfung-Sekundarstufen) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 12. November 2025

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 10 Abs. 4, 23 Abs. 2 Satz 1, 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBI. I/24, [Nr. 12], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBI. I/24, [Nr. 30], S. 32) und i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 12. November 2025 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung zur Durchführung der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit dem Fach Musik (Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam vom 10. Februar 2021 (AmBek. UP Nr. 5/2021 S. 116), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2024 (AmBek. UP Nr. 2/2025 S. 10), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden die lit. a) und b) wie folgt neu gefasst:

„a) Es sind folgende Leistungen zu erbringen:
aa) Auswendiger Vortrag von zwei eigenständig arrangierten Liedern/Songs unterschiedlicher Stilistik (Volkslied/Kinderlied, Chanson, Pop, Jazz, Eigenkomposition etc.): Die Arrangements sollen je max. 4 Minuten lang sein und enthalten in der Regel ein Vorspiel/Nachspiel, zum Klavierspiel gesungene Abschnitte, anteilig mitgespielte Melodie („Liedspiel“) und beidhändige Begleitformen („Liedbegleitspiel“). Eines der Lieder soll in mind. zwei Tonarten dargestellt werden können (Transposition und ggf.

Modulation können ins Arrangement integriert sein).“

bb) Klavierimprovisationen zu einem selbst gewählten Thema oder Musizieren in einem Ensemble (Duo oder größer): Klavier oder andere Instrumente eigener Wahl (beispielsweise Begleitung vokal/instrumental, kleines Ensemble/Band). Stück und Musizierende werden von dem/der Bewerber/in* mitgebracht.
cc) Darstellen spontan vorgelegter Aufgaben aus den Bereichen Harmonisieren, Spielen nach Akkordsymbolen, Leadsheets, leichtes Blattspiel am Klavier.

b) Die Bewertung berücksichtigt Kriterien wie musikalisch-stilistische Breite, künstlerische Originalität und Kreativität, klaviertechnisches Niveau sowie Balance Gesang-Instrument und Flexibilität im Umgang mit spontanen Aufgaben. Für diesen Teilbereich sind maximal 5 Punkte zu erreichen.“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Artikel 3

Die Dekanin der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die Ordnung zur Durchführung der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit dem Fach Musik (Musikeignungsprüfung-Sekundarstufen) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 13. Januar 2026.